

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung in den öffentlichen Grünflächen und Parkanlagen der
Stadt Boizenburg/Elbe
(Grünflächen- und Parkordnung - GPaO)**

Aufgrund der §§ 17 Abs. 1, Abs. 3, 19 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern – Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG MV) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2011 (GVOBL. M-V S. 247), geändert durch Gesetz vom 02.07.2013 (GVOBL. M-V S. 434) und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBL. I S. 602) – jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung - wird vom Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Boizenburg/Elbe folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für alle öffentlichen Grünflächen im Eigentum der Stadt Boizenburg/Elbe.
- (2) Öffentliche Grünflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle gärtnerisch gestalteten Anlagen, sowie die darin enthaltenen Wiesen, waldähnlichen Flächen oder sonstigen Freiflächen, die der aktiven oder stillen Erholung dienen und der Bevölkerung zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt sind.
- (3) Zu den öffentlichen Grünflächen gehören darin liegende Wege und Plätze, nicht straßenrechtlich gewidmete Parkplätze und oberirdische Gewässer zweiter Ordnung sowie Grünflächen und Parkanlagen im öffentlichen Raum, Grünflächen und Bäume an Verkehrseinrichtungen und in städtischen Freiräumen, öffentliche Kinderspielplätze, Gedenkstätten, Freiraumelemente, wie Wasser- und Springbrunnen, Kleinplastiken, Pflanzbehälter, Bänke und sonstige Gestaltungselemente.
- (4) Nicht zu den öffentlichen Grünflächen im Sinne dieser Verordnung gehören Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Kleingartenanlagen, Straßenbegleitgrün, landwirtschaftlich genutzte Flächen, Waldflächen, Naturschutzgebiete, FFH- und EU-Vogelschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile, sofern es sich bei letzteren nicht um gestaltete Grünverbindungen oder Alleen in Parkanlagen handelt.
- (5) Jede öffentliche Grünfläche wird in das Verzeichnis der öffentlichen Grünflächen mit Bestimmung der Lage, Grenzen und besonderen Nutzungsarten gem. § 5 eingetragen. Erweiterungen und Teileinziehungen werden im Verzeichnis kenntlich gemacht.
- (6) Das Verzeichnis der öffentlichen Grünflächen wird bei dem Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe, Fachbereich Bau und Ordnung, Kooperatives Bürgerbüro, Kirchplatz 6, 19258 Boizenburg/Elbe geführt und kann von Jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 2

Widmung und Einziehung

- (1) Eine Fläche im Sinne des § 1 Abs. 2 erhält die Eigenschaft und Zweckbestimmung als öffentliche Grünfläche durch Widmung. Die Widmung erfolgt nach der baulichen Fertigstellung und Übergabe an die Öffentlichkeit durch Aufnahme in das Verzeichnis der öffentlichen Grünflächen.

(2) Eine öffentliche Grünfläche kann vollständig oder teilweise eingezogen und in der Nutzungsart verändert werden, wenn sie für ihren Widmungszweck nicht mehr benötigt wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern. Die Einziehung erfolgt durch Löschung im Verzeichnis der öffentlichen Grünflächen.

§ 3

Status, Verkehrssicherungspflicht

(1) Die in öffentlichen Grünflächen mit dem Bau, der Unterhaltung und der Überwachung der Verkehrssicherheit zusammenhängenden Aufgaben werden als Aufgaben des öffentlichen Rechts wahrgenommen.

(2) Die Stadt Boizenburg/Elbe haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Nutzung der Grünflächen, durch dritte Personen, Tiere, höhere Gewalt oder übermäßige Witterungseinflüsse (z.B. Sturm, starke Regenfälle, Blitzschlag, Hochwasser, Glatteis, extreme Hitze) entstehen. Es besteht keine Verpflichtung der Stadt Boizenburg/Elbe zur Beleuchtung und zum Winterdienst auf Wegen und Plätzen in Grünflächen.

§ 4

Nutzung der Anlagen

(1) Öffentliche Grünflächen dürfen nur so genutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Benutzung muss schonend erfolgen, sodass Anpflanzungen und Ausstattungen nicht beschädigt, verschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt und andere Anlagenbenutzer nicht gefährdet oder unzumutbar beeinträchtigt werden.

(2) Jede über die Zweckbestimmung der Grünfläche, Parkanlage oder die spezielle Benutzungsordnungen hinausgehende Nutzung bedarf der Genehmigung.

Grundsätzlich genehmigungs- und gebührenpflichtig sind

- Aufgrabungen,
- Ablagern von Baustoffen, Materialien, Schutt und anderen Stoffen
- Errichten von ortsfesten und beweglichen baulichen Anlagen
- Aufstellen von z.B. Werbeträgern, Schaukästen, Automaten, Abfall- und Wertstoffbehältern
- Durchführen von Veranstaltungen und Schausstellungen jeglicher Art
- Handel treiben sowie das Anbieten und Ausführen von Dienstleistungen

Die §§ 5, 6 gelten entsprechend.

(3) Untersagt ist auf öffentlichen Grünflächen

- Lärmen, das geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen, z.B. durch Rufen, Schreien oder Erzeugen überlauter Geräusche
- die Benutzung von Schleuder-, Wurf-, oder Schießgeräten sowie der Betrieb von Modellflugzeugen und Drohnen mit Ausnahme von ungefährlichem Kinderspielzeug;
- das Entzünden oder Unterhalten von offenem Feuer;
- das Zelten und Nächtigen;
- übermäßiger Alkoholkonsum sowie jeglicher Drogenkonsum;
- aggressives Betteln, z. B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringlichen Ansprechens, Errichten von Hindernissen, bedrängender Verfolgung, Einsetzen von Hunden, des bedrängenden Zusammenwirkens mehrerer Personen;
- das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern, ausgenommen sind Fahrzeuge zur Pflege und Unterhaltung der Grünflächen und Parkanlagen;

- das Reiten außerhalb der ausgewiesenen Reitwege.

Die Beanspruchung aufgrund einer Genehmigung nach § 4 Absatz 2 ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Die Beendigung der Benutzung ist dem Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe unverzüglich mitzuteilen.

(4) Nach Beendigung einer genehmigten Benutzung ist die in Anspruch genommene Grünfläche oder Parkanlage wieder in den vor der Benutzung bestehenden Zustand zu versetzen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung auch nach ausdrücklicher Aufforderung nicht nach, so veranlasst der Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe die Wiederherstellung auf Kosten des Inhabers der Genehmigung.

(5) Wer entgegen § 2 ohne Genehmigung Grünflächen und Parkanlagen, beeinträchtigt, verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet für die Kosten der Wiederherstellung aufzukommen. Die Anwendungen der Vorschriften über die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

§ 5

Besondere Nutzungsarten

(1) Der Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe kann für einzelne Grünflächen oder Anlagenteile Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsarten, Nutzergruppen und Öffnungszeiten festlegen und die Benutzung durch Gebote und Verbote regeln. Dies ist durch Beschilderung an der entsprechenden Grünfläche zu kennzeichnen.

(2) Besondere Nutzungsarten gelten insbesondere für Zieranlagen, Spielplätze, Spielwiesen, Liegewiesen, Gewässer und Hundefreilaufflächen.

§ 6

Genehmigung von weitergehenden Nutzungen und Veranstaltungen

(1) Eine über diese Vorschriften hinausgehende Nutzung der öffentlichen Grünflächen, z.B. die Durchführung von Veranstaltungen bedarf der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters der Stadt Boizenburg/Elbe (Ausnahmegenehmigung).

(2) Die Genehmigung kann im Einzelfall erteilt werden, wenn das überwiegende öffentliche Interesse nur im unbedingt notwendigen Maße beeinträchtigt wird und sichergestellt ist, dass ggf. durch die Nutzung verursachte Folgen beseitigt werden. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob die beabsichtigte Nutzung an einem anderen Standort eine geringere Beeinträchtigung zur Folge haben würde. Die Genehmigung kann mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen verbunden oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Die Abfallentsorgung obliegt dem Nutzer.

(3) Die Folgenbeseitigung gilt als gesichert, wenn der Antragssteller beim Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe vor Erteilung der Genehmigung Sicherheit durch Hinterlegung eines Geldbetrages gemäß der Sondernutzungsgebührensatzung leistet.

(4) Zuständige Behörde für die Erteilung von Genehmigungen sowie für die Erteilung von Drehgenehmigung für Film- und Fernsehproduktionen ist der Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe. Für nicht nur temporäre Nutzungen, die dauerhafte Eingriffe im Sinne des Landesnaturschutzgesetz M-V und der daraus resultierenden Rechtsvorschriften* oder dauerhafte Verstöße gegen naturschutzrechtliche gesetzliche Verbote beinhalten, erfolgt die abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Landkreises.

(5) Der § 3 (Erlaubnispflicht) der Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Boizenburg/Elbe (Sondernutzungssatzung) vom 05.07.2013 ist in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(6) Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 7

Hunde

(1) Hunde sind in öffentlichen Grünflächen so zu führen, dass andere Nutzer nicht gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar beeinträchtigt und die Anlagen nicht beschädigt werden. Zur Anleinpflicht in Grünflächen gilt die Verordnung der Stadt Boizenburg/Elbe über das Führen von Hunden vom 11.12.2013 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Ausgewiesene Hundefreilaufflächen dienen neben allgemeinen Erholungszwecken dem unangeleiteten Auslauf von Hunden mit Ausnahme von gefährlichen Hunden und Hunden bestimmter Rassen gemäß § 2 in Verbindung mit § 3 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) vom 4. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Verunreinigungen der Grünflächen und Hundefreilaufflächen durch Hundekot sind verboten. Diese sind von dem Hundehalter bzw. Hundeführer unverzüglich zu beseitigen.

§ 8

Spiele

(1) Spiele wie Fußball, Handball, Basketball, Hockey, Federball, Badminton, Tennis, Boule, Boccia, Frisbee, Drachensteigen u. a. sind auf Wiesen von Grünflächen insoweit erlaubt, als andere Nutzer hierdurch nicht gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert und die Grünflächen hierdurch nicht nachhaltig geschädigt werden.

(2) Golf sowie Mannschaftsspiele von Vereinen sind verboten. Das Auflassen von Windvögeln (Drachen) ist in der Nähe von Stromleitungen verboten.

(3) Beim Befahren von Wegen in Grünflächen mit nicht motorgetriebenen Fahrrädern, Rollschuhen, Inline - Skates, Tretrollern, Kickboards, Skateboards u. a. ist auf andere Nutzer vermehrt Rücksicht zu nehmen. Das Befahren von Wiesen, Treppen und Gartenanlagen ist verboten.

§ 9

Grillen

(1) Grillen ist auf öffentlichen Grünflächen im Rahmen der Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlaubt, soweit für andere Personen oder die Umgebung Brandgefahren oder erhebliche Belästigungen durch Rauch, Geruch oder Flugasche nicht zu befürchten sind.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist das Grillen außerhalb der eingerichteten Grillplätze im Stadtpark, auf ausgewiesenen Spielwiesen, Hundefreilaufflächen und Zieranlagen, auf baumbestandenen Parkflächen und im Abstand bis zu einhundert Metern zum Waldrand und zu Wohngrundstücken verboten.

(3) Es ist geeignetes Grillgerät zu verwenden, das ein Ausbreiten des Feuers, Verbrennen oder Versengen des Untergrundes verhindert. Offene Feuer sind verboten. Für das Feuer dürfen nur die zum Grillen handelsüblichen Stoffe verwendet werden.

(4) Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen. Bei Verlassen des Grillplatzes oder bei aufkommendem starken Wind sind Grillfeuer restlos abzulöschen. Restlos abgelöschte Grillasche und andere Grillabfälle sind selbst oder in den aufgestellten Abfallbehältern zu entsorgen.

§ 10

Baden, Betreten von Eisflächen

(1) Das Baden in Gewässern der öffentlichen Grünflächen ist nur an hierfür ausgewiesenen Badestellen gestattet. Das Baden erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Stadt Boizenburg/Elbe stellt an Badestellen dieser Art keine Aufsicht.

(2) Das Betreten von zugefrorenen Gewässern erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.

§ 11

Abfälle, Verunreinigungen und Verunstaltungen

(1) Verunreinigungen von öffentlichen Grünflächen sind untersagt. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist ohne Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

(2) Die im Rahmen der Grünflächennutzung anfallenden Abfälle sind in den aufgestellten Abfallbehältern, anfallende Wertstoffe sind in den aufgestellten Wertstoffcontainern zu entsorgen.

(3) Jede zweckwidrige Benutzung der Abfallbehälter, insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder in Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt. Ebenso dürfen die Abfallbehälter nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden.

(4) Es ist nicht gestattet bauliche Anlagen in Grünflächen unbefugt zu beschreiben, zu bekleben, zu besprühen, zu beschmieren sowie zu bemalen.

§ 12

Gebühren

Für die Benutzung öffentlicher Grünflächen und Parkanlagen nach § 4 Absatz 2 und § 6 werden Gebühren analog der Satzung der Stadt Boizenburg/Elbe über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 30.01.2002 sowie der Kostenverordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Gewerbes (Gewerbekostenverordnung - GewKostVO M-V) vom 11. Oktober 2010 in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

(1) Nach § 5 Absatz 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObL. M-V S. 777), handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung, insbesondere

1. entgegen § 4 Abs. 1 Anpflanzungen oder Ausstattung beschmutzt oder beschädigt oder Anlagenbenutzer gefährdet oder unzumutbar beeinträchtigt
2. entgegen § 4 Abs. 2 HS 1 Aufgrabungen verübt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 HS 2 Baustoffe, Materialien, Schutt und anderen Stoffe ablagert,
4. entgegen § 4 Abs. 2 HS 3 ortsfeste und bewegliche baulichen Anlagen errichtet

5. entgegen § 4 Abs. 2 HS 4 z.B. Werbeträgern, Schaukästen, Automaten, Abfall- und Wertstoffbehältern aufstellt
6. entgegen § 4 Abs. 2 HS 5 Veranstaltungen und Schaustellungen jeglicher Art durchführt
7. entgegen § 4 Abs. 2 HS 6 mit dem Ausführen von Dienstleistungen handelt reibt oder anbietet
8. entgegen § 4 Abs. 3 HS. 1 Lärm verursacht,
9. entgegen § 4 Abs. 3 HS. 2 Schleuder- Wurf- oder Schießgeräte benutzt
10. entgegen § 4 Abs. 3 HS. 3 offenes Feuer anzündet oder unterhält
11. entgegen § 4 Abs. 3 HS. 4 auf Grünflächen campiert oder nächtigt
12. entgegen § 4 Abs. 3 HS. 5 übermäßig Alkohol oder Drogen zu sich nimmt
13. entgegen § 4 Abs. 3 HS. 6 aggressiv bettelt
14. entgegen § 4 Abs. 3 HS. 7 Grünflächen mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern befährt oder diese abstellt
15. entgegen § 4 Abs. 3 HS. 8 außerhalb der ausgewiesenen Reitwege reitet
16. entgegen § 7 Abs. 1 durch einen seiner Aufsicht unterstehenden Hund andere Nutzer gefährdet oder die Anlagen beschädigt oder einen Hund auf den in § 7 Abs. 2 aufgeführten Flächen mitführt oder entgegen § 7 Abs. 3 einen gefährlichen Hund oder Hund bestimmter Rassen ohne vorgeschriebene Leine auf Freilaufflächen ausführt oder entgegen § 7 Abs. 4 eine Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt
17. entgegen § 8 Abs. 1 beim Spielen andere Nutzer hierdurch gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder Grünflächen hierdurch nachhaltig geschädigt werden
18. entgegen den Verboten des § 8 Abs. 2 und 3 spielt
19. entgegen § 8 Abs. 4 beim Befahren von Grünflächen auf andere Nutzer nicht Rücksicht nimmt oder Wiesen oder Gartenanlagen befährt
20. entgegen dem Verboten des § 8 Abs. 5 spielt
21. entgegen den Verboten des § 9 Abs. 1 und 2 grillt oder die in § 9 Abs. 3, 4 und 5 genannten Pflichten nicht erfüllt.
22. entgegen § 10 Abs. 1 außerhalb der ausgewiesenen Badestellen badet
23. entgegen § 11 Abs. 1 öffentliche Grünflächen verunreinigt, entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle vorschriftswidrig ablagert, entgegen § 11 Abs. 3 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt oder entgegen § 11 Abs. 4 Anlagen verunstaltet.

(2) Verstöße i. S. d. Abs. 1 können von der vom Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe als Ordnungsbehörde nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bis zu 1000,- € geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

(3) Vorsätzliche rechtswidrige Beschädigungen oder Zerstörungen von Anlagen und Einrichtungen der Grünflächen sind als gemeinschädliche Sachbeschädigung nach § 304 des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Boizenburg/Elbe.

§ 14

Übergangsvorschriften

(1) Bestehende öffentliche Grünflächen gelten als gewidmet im Sinne des § 2, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in den Bestandsunterlagen als öffentliche Grünfläche geführt sind. Sie sind umgehend in das Verzeichnis der öffentlichen Grünflächen einzutragen.

(2) Die vorhandenen Schilder der bestehenden Grünanlagen gelten bis zu ihrer Erneuerung als Kennzeichen im Sinne des § 5 Abs. 3.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Boizenburg/Elbe in Kraft.

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 5 Abs. 5 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen.

§ 5 Abs. 5 Satz 1 der Kommunalverfassung lautet:

„Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.“

Boizenburg/Elbe, den 09.01.2018

Der Bürgermeister
Harald Jäschke

*Naturschutzausführungsgesetz M-V
Biosphärenreservat-Elbe-Gesetz